

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

22.08.2024  
Fe/Sü

RS 30-2024

## EU-Mobilität: „Handhabung der A1-Bescheinigung“ des BMAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über die Handhabung der A1-Bescheinigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) informieren. Seit vielen Jahren dient die „Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“ (sog. A1-Bescheinigung) als Nachweis, dass für eine Person auch während einer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat das Recht eines bestimmten Mitgliedstaates für den Bereich der sozialen Sicherheit gilt. Sie dokumentiert also, welches Sozialversicherungsrecht für eine Person bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gilt.

Nach wie vor besteht vielfach Unsicherheit, ob für jede Tätigkeit, wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer, eine A1-Bescheinigung im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministeriums (BMAS) das Merkblatt zur A1-Bescheinigung aktualisiert. Dieses können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 30-2024) abrufen. Das Merkblatt hebt die bestehenden Rechtsrisiken bei der Beantragung der A1-Bescheinigung hervor und stellt ausdrücklich fest, dass eine rechtssichere Auskunft über die Handhabung der A1-Bescheinigung in anderen Mitgliedsstaaten nicht möglich ist, sodass am Ende auch bei kurzfristigen und kurzzeitigen Dienst- und Geschäftsreisen eine A1-Bescheinigung zu beantragen ist.

In Zusammenarbeit mit den Dachverbänden setzt sich unsere Landesvereinigung unternehmer nrw seit vielen Jahren massiv für Ausnahmen der Erforderlichkeit von A1-Bescheinigungen für kurzzeitige Geschäftsreisen ein, um die Mobilität von Arbeitnehmern in Europa zu erleichtern und den enormen bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Jedoch ist die Revision der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) auf europäischer Ebene bislang gescheitert.

Weitere hilfreiche Informationen zur A1-Bescheinigung finden Sie [hier](#) auf der Webseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team